

Arbeitsdisziplin aussprechen mußte (vgl. OGNJ 1976/9, S. 274). Eine Berichterstattung vor einem bestimmten staatlichen Organ, z. B. vor der Abteilung Arbeit eines örtlichen Rates oder dem Rat der Gemeinde oder dem Bürgermeister in kleineren Gemeinden, sollte insbesondere dann erfolgen, wenn dadurch weitere wirksame Voraussetzungen geschaffen werden, daß sich der Verurteilte durch diese differenziertere Kontrolle seinen Bewährungspflichten nicht entziehen kann.

Einer vorherigen Abstimmung zum Ausspruch dieser Verpflichtung bedarf es — ebenso wie bei einer angeordneten Berichterstattung vor dem Leiter — nicht. Die staatlichen Organe sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben — Entgegennahme der Berichte und Informationen des Gerichts — gemäß § 15 Abs. 3 der 1. DB zur StPO vom Gericht zu unterrichten (§ 342 Abs. 3 StPO).

Dem Gericht gegenüber sollte der Verurteilte insbesondere berichten, wenn er verpflichtet wurde, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten. Das gleiche gilt, wenn bei dem Verurteilten erhebliche Disziplinschwierigkeiten vorliegen, sich ausgeprägte negative Verhaltensweisen gezeigt haben oder mit deren Verhärtung zu rechnen ist. In diesen Fällen bekräftigt die Berichterstattung vor dem Gericht die Autori-

tät des Strafausspruchs und der daraus resultierenden Verpflichtungen. In Ausnahmefällen kann diese Berichterstattung vor dem Gericht auch zusätzlich neben der Berichterstattung vor dem Kollektiv oder dem Leiter angeordnet werden. Auch Schöffen können als Beauftragte des Gerichts direkt solche Berichte entgegennehmen (vgl. NJ 1975/19, S. 580).

Die Berichterstattungen haben in bestimmten Abständen zu erfolgen, die grundsätzlich im Urteilstenor zu bestimmen sind, ohne daß hierfür bereits alle konkreten Termine festgelegt werden. Im Rahmen der Bewährungskontrolle sind diese zu spezifizieren, z. B. dann, wenn gemäß § 34 Abs. 2 die Verpflichtung zur Bewährung an einem noch zuzuweisenden Arbeitsplatz ausgesprochen oder ein Zeitpunkt für die Wiedergutmachung festgesetzt wurde (vgl. NJ 1975/13, S. 575).

Die zeitlichen Abstände für die Berichterstattungen sind so festzulegen, daß gemäß § 342 Abs. 1 und 4 StPO auf Grund der Kontrollergebnisse und der Informationen über das Verhalten des Verurteilten in seinem Arbeits- und Lebensbereich ggf. weitere notwendige Maßnahmen eingeleitet werden können (vgl. NJ 1975/22, S. 653, S. 655 u. S. 656, NJ 1975/23, S. 677 ff.)

§34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.